



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 17. November 2015 / Nr. 726

### **Referendumsvorlagen aus der Septembersession 2015: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Staatskanzlei / Volkswirtschaftsdepartement / Finanzdepartement (2) /  
St / RELEG (2) / DfPR (2) / RATSD / GSMat / Pub / Dv / KOM / PPC

Zugestellt am: 20. November 2015

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Septembersession 2015 (RRB 2015/588) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 6. Oktober bis 16. November 2015 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 17. November 2015 rechtsgültig:
  - IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz;
  - Gesetz über den öffentlichen Verkehr;
  - IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung.
2.
  - a) Der IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wird ab 1. Juni 2016 angewendet.
  - b) Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr wird ab 1. Januar 2016 angewendet.
  - c) Der IV. Nachtrag zum Gesetz über die Gebäudeversicherung wird wie folgt angewendet:
    - Art. 33 Abs. 2, Art. 36ter und Art. 36quater Abs. 2 sowie die Übergangsbestimmung nach Art. 65 Abs. 2 ab 1. Januar 2017;
    - die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2016.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

